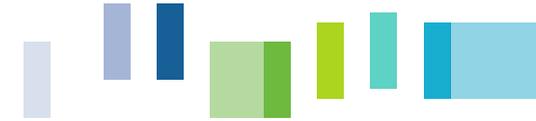




STARTER CENTER & START-UPS

Steuern für Existenzgründer



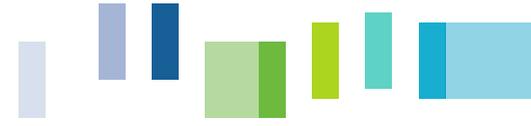
Vorwort

Steuern – ein zähes, aber notwendiges Thema für alle Unternehmer und die, die es werden wollen. Sie als Existenzgründer stehen vor vielen neuen Herausforderungen, bei denen wir Sie gerne unterstützen wollen. Aus einer Umfrage der IHK Berlin unter Gründungsinteressierten ging hervor, dass besonders beim Thema Steuern ein großer Bedarf an Hilfestellung und Aufklärung besteht. Unsere Broschüre soll Ihnen einen ersten Einstieg in steuerliche „Schlüsselfragen“ bieten. Nicht alle Aspekte können in der angemessenen Tiefe und Präzision thematisiert werden. Ihre unternehmensspezifischen Fragen sollten Sie mit einem Steuerberater Ihres Vertrauens besprechen. Diese Broschüre gibt Ihnen einen vergleichenden Überblick über die gängigen Rechtsformen sowie die wichtigsten Steuerarten.



Weitere Auskünfte rund um die Gründung

ihk-berlin.de/einstiegsberatung



Inhalt

Vorwort	3
Die ersten Schritte	6
Die passende Rechtsform	8
Kriterien	8
Pro und Kontra	12
Die wichtigsten Steuern	18
Einkommensteuer (ESt)	18
Lohnsteuer	20
Körperschaftsteuer	21
Gewerbesteuer	22
Umsatzsteuer	24
Steuererklärungen	32
Steuerbescheide	33
Steuervorauszahlungen	33
Buchführung und Gewinnermittlung	36
Anhang	40



Die ersten Schritte

Die Gewerbeanmeldung

Wer als Unternehmer einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit auf Dauer nachgehen möchte, muss diese beim Bezirksamt anmelden. Zuständig ist dasjenige Bezirksamt, in dem Ihr Unternehmen ansässig ist. Die Gewerbeanmeldung können Deutsche und Bürger der Staaten der Europäischen Gemeinschaft unter Vorlage ihres Personalausweises vornehmen. Die Anmeldung kann auch online über die Plattform des Einheitlichen Ansprechpartners erfolgen. Das Bezirksamt informiert die weiteren Institutionen (Finanzamt, IHK oder Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft etc.). Freiberufler benötigen in der Regel keine Gewerbeanmeldung. Sie melden sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit direkt beim Finanzamt.

Anmeldung bei den
Einheitlichen
Ansprechpartnern
berlin.de/ea/

Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Kurze Zeit nach der Gewerbeanmeldung erhalten Sie vom Finanzamt die Aufforderung den sogenannten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auszufüllen. Dieser Fragebogen dient dazu, die persönlichen und betrieblichen Verhältnisse

näher kennenzulernen. Es wird aufgrund Ihrer Angaben zusätzlich zu Ihrer (privaten) steuerlichen Identifikationsnummer eine betriebliche Steuernummer für betriebliche Steuern (z. B. für Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) erteilt und geprüft, welche Steuererklärungen Sie abgeben müssen. Auch Vorauszahlungen können festgelegt werden.

Unternehmer sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Ihnen werden viele Fragen zu konkreten Planzahlen, wie Umsatzerlösen und Gewinnerwartungen gestellt. Sinnvoll ist es deshalb, das Unternehmenskonzept mit einer Umsatz- und Ertragsplanung zu erstellen.

Online-Antrag unter
elster.de
Stichwort: *Formulare*



Die passende Rechtsform



KRITERIEN

Die Rechtsform hat auch Auswirkungen auf die Besteuerung Ihres Unternehmens

Die Wahl der „richtigen“ Rechtsform ist für viele Gründer eine Schlüsselfrage vor der Gewerbeanmeldung. Die „einfachste“ Rechtsform ist das Einzelunternehmen. Die Gewerbeanmeldung ist für Einzelunternehmen ausreichend. Es kann aber sinnvoll sein, eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) oder eine Personengesellschaft (z. B. GbR, KG) zu gründen. Aber auch vom Einzelunternehmen gibt es eine Kaufmannsform, den „eingetragenen Kaufmann bzw. -frau“ (e.K.). Grundsätzlich gilt: Die Rechtsform kann auch geändert werden. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes (z. B. Änderung von Geschäftspapieren, Steuerfolgen) sollte dieser Schritt nur wohlüberlegt nach fachlicher Beratung vorgenommen werden.

Rechtsformfinder

[ihk-berlin.de/rechtsformfinder](https://www.ihk-berlin.de/rechtsformfinder)

Jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile. Sie müssen für sich selbst und vor dem Hintergrund Ihrer Geschäftsidee und des Geschäftsmodells eine Abwägung der persönlichen, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Folgen vornehmen. Die folgenden Kriterien können bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen:

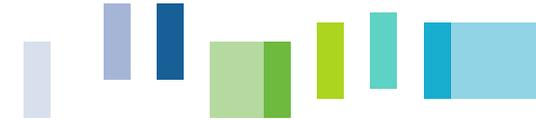
Anzahl der Partner

Haben Sie Partner, die als gleichberechtigte Unternehmer mit Ihnen starten? Dann bietet sich Ihnen als „einfachste“ Rechtsform die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) an. Bei dieser können Sie „per Handschlag“ starten und gemeinsam das Gewerbe als GbR bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung anmelden. Ein Gesellschaftsvertrag ist aber empfehlenswert.

Musterverträge erhalten Sie bei der IHK.

Gründungskosten und -aufwand

Ein Einzelunternehmen oder eine GbR zu gründen, kostet kaum mehr als die Verwaltungsgebühr für die Gewerbeanmeldung und ist schnell erledigt. Bei der Gründung von Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder von Handelsgesellschaften, für die Gesellschaftsverträge erstellt und die im Handelsregister eingetragen werden müssen, benötigen Sie einen Notar. Die gründungsbezogenen Kosten können dann durchaus eine kleine vierstellige Summe ausmachen.



Banken gewähren Darlehen häufig nur gegen Sicherheiten oder Bürgschaften der Gesellschafter oder Geschäftsführer.

Haftung

Die Haftung ist bei vielen Rechtsformentscheidungen ausschlaggebend. Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG) der Gründer oder die Gesellschafter in der Regel unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen haften, kann bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt werden. Der Gesellschafter haftet nur mit seinem eingesetzten Kapital. Dies ist z. B. bei einer GmbH das so genannte Stammkapital. Die Rechtsformen mit „Haftungsbeschränkung“ schützen aber keinesfalls vor allen Risiken, z. B. dem Produkthaftungsrisiko oder vor der Geschäftsführerhaftung nach dem GmbH-Gesetz, auch nicht vor der Haftung für Kreditausfälle.

Steuerberater finden Sie z. B. bei der Steuerberaterkammer Berlin.

stbk-berlin.de

Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt von seiner Rechtsform ab. Leider gibt es nicht das Steuersparmodell für Jungunternehmer. Je nach Geschäftslage und Kapitalausstattung ist mal die eine, mal die andere Rechtsform attraktiver. Es muss deshalb anlassbezogen eine Berechnung stattfinden, um die steuerlich „günstigste“ Rechtsform zu ermitteln. Dabei hilft eine Steuerberatung durch einen Fachmann.

Image

Die Wahl der Rechtsform ist immer auch ein Spiegel des unternehmerischen Engagements. Haftet der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen? Arbeitet der Unternehmer nur auf der Basis des BGB oder auch nach kaufmännischen

Grundsätzen (HGB)? Diese Außendarstellung des Unternehmens hat nicht nur Auswirkungen auf die Kunden, sondern auch auf Lieferanten und sonstige Geschäftspartner.

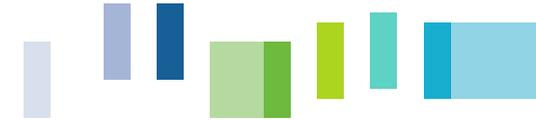
Buchführung

Der Buchführungsaufwand ist je nach Rechtsform unterschiedlich. Manche Rechtsformen sind buchführungspflichtig, bei manchen genügt eine vergleichsweise einfache „Einnahmenüberschussrechnung“. Sie lässt sich selbst erstellen und erfasst Einnahmen und Ausgaben des Jahres. Für eine komplette sogenannte doppelte Buchführung mit Erstellung eines Jahresabschlusses nach dem HGB, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang umfasst, sind kaufmännische Kenntnisse erforderlich. Kaufleute (e. K.), Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) und Handelsgesellschaften (OHG, KG) sind grundsätzlich buchführungspflichtig.

Kapitalbeschaffung

Bei kapitalintensiven Gründungen ist für einen externen Geldgeber, der Eigenkapital zur Verfügung stellen soll, die Frage von Bedeutung, welche unternehmerischen Mitspracherechte er hat. Aber auch wenn die Geschäfte ausgeweitet werden, ist mehr Kapital erforderlich. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und KG können Gesellschafter aufnehmen, die selbst keine Geschäftsführer sein müssen und deren Verantwortung daher beschränkt ist.

Für kleine Einzelkaufleute gibt es Erleichterungen: § 241a HGB

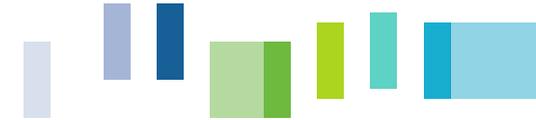


PRO UND KONTRA

In der Tabelle werden Argumente für und wider die einzelnen Rechtsformen beispielhaft aufgezählt. Für jede der angegebenen Rechtsformen gibt es aus individueller Sicht gute Gründe. Statistisch gesehen entscheiden sich rund 80 Prozent aller Existenzgründer für das „Einzelunternehmen“ und rund zwölf Prozent für die GmbH. Der Rest entfällt auf die sonstigen Rechtsformen.

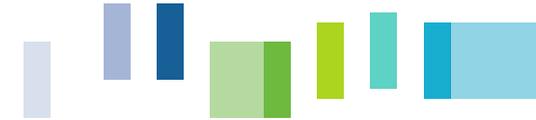
Einzelunternehmen

	Nachteile	Vorteile
„einfaches“ Einzelunternehmen (lediglich Gewerbeanmeldung) Zahl der Gründer: eine Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ volle Haftung mit dem Privatvermögen ▪ Einschränkungen bei der Firmierung ▪ Unternehmerlohn ist keine Betriebsausgabe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ minimaler Gründungsaufwand ▪ kein Mindestkapital ▪ Verluste können leicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder Jahren verrechnet werden ▪ Einnahmenüberschussrechnung möglich ▪ Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ▪ Gewerbesteuerfreibetrag
Eingetragener Kaufmann bzw. -frau (e. K.) Zahl der Gründer: eine Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsregistereintrag ▪ Buchführung nach dem HGB mit Bilanzierung ▪ sonst wie oben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Führen einer handelsrechtlichen Firma ist möglich ▪ sonst wie Einzelunternehmen



Personengesellschaften

	Nachteile	Vorteile
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Zahl der Gründer: mindestens zwei Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich (jeder Gesellschafter für alle Schulden der Gesellschaft insgesamt) ▪ sonst siehe Einzelunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringer Gründungsaufwand ▪ grundsätzlich formfreier Gesellschaftsvertrag ohne notarielle Beurkundung ▪ kein Mindestkapital ▪ Verluste können leicht geltend gemacht werden ▪ Buchführung, Gewinnermittlung und Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen ▪ zur Besteuerung siehe GmbH & Co. KG
Offene Handelsgesellschaft (OHG) Zahl der Gründer: mindestens zwei Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haftung wie GbR ▪ Eintrag ins Handelsregister und damit „Kaufmannsform“ der GbR ▪ Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ genießt hohes Ansehen aufgrund persönlicher Haftung ▪ kein Mindestkapital ▪ Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen ▪ zur Besteuerung siehe GmbH & Co. KG
Kommanditgesellschaft (KG) Zahl der Gründer: Ein oder mehrere Komplementäre und ein oder mehrere Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner ▪ Handelsregistereintrag ▪ Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ günstige Rechtsform, um zusätzliche Geldgeber als Gesellschafter zu finden, da der Kommanditist nur in der Höhe seiner Einlage haftet (persönliche Haftung ausgeschlossen) ▪ grundsätzlich formfreier Gesellschaftsvertrag ▪ kein Mindestkapital ▪ Komplementär führt Geschäfte allein ▪ zur Besteuerung siehe GmbH & Co. KG
GmbH & Co. KG Zahl der Gründer: mindestens eine Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoher Gründungsaufwand ▪ zwei Gesellschaften sind zu organisieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wie KG, nur: Komplementär ist die GmbH ▪ GmbH haftet mit ihrem Gesamtvermögen, also keine Haftung mit dem Privatvermögen des Unternehmers ▪ Geschäftsführung durch die GmbH ▪ bei Gewerbesteuer ist PersGesellschaft Steuersubjekt (Gewerbesteuerfreibetrag 24.500 Euro + Ermäßigung der ESt bei Gesellschaftern), Gewinne sind zudem ESt-pflichtig auf Ebene der Gesellschafter (Mitunternehmer)



Kapitalgesellschaften

	Nachteile	Vorteile
GmbH Zahl der Gründer: mindestens eine Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoher Gründungsaufwand und hoher formaler Aufwand während des Bestehens ▪ Stammkapital 25.000 Euro ▪ bei Krediten haftet häufig der/die Gesellschafter mit privaten Sicherheiten ▪ doppelte Buchführung nach HGB, Jahresabschluss mit Bilanzierung ▪ Privatentnahmen schwierig ▪ Verluste können nicht mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden ▪ kein Gewerbesteuerfreibetrag ▪ keine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital ▪ Mehr steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten als bei Einzelunternehmen, Gehalt des Geschäftsführers ist Betriebsausgabe (Verträge zwischen GmbH und Gesellschaftern sind steuerlich anerkannt, aber verdeckte Gewinnausschüttungsproblematik beachten) ▪ Körperschaftsteuersatz 15 Prozent fest
Unternehmergesellschaft UG (haftungsbeschränkt) Zahl der Gründer: mindestens eine Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ UG niedrigeres Ansehen als GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gründung ab 1 Euro Stammkapital, wie GmbH



Die wichtigsten Steuern

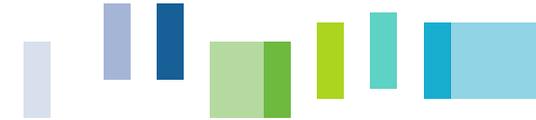
Der Gewinn und der Umsatz aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit müssen versteuert werden. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Außerdem sind alle Gewerbebetriebe gewerbsteuerpflichtig. Umsätze von Unternehmen sind umsatzsteuerpflichtig.

EINKOMMENSTEUER (ESt)

Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Die Steuer wird aus dem so genannten „zu versteuernden Einkommen“ berechnet. In diese Bemessungsgrundlage werden alle sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG) einbezogen. Gewinne werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit einbezogen. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) ermittelt. Bei der Berechnung werden

persönliche Freibeträge berücksichtigt. Versicherungsbeiträge für die persönliche Absicherung des Unternehmers, z. B. für Alter, Krankheit, Unfall werden als so genannte Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, muss keine Einkommensteuer bezahlt werden. Mit steigendem Einkommen steigen auch die Steuersätze bis der Spitzensteuersatz erreicht ist (Progression).

Hinweis Thesaurierungsbegünstigung: Seit 1. Januar 2008 besteht für Personenunternehmen die Möglichkeit der sogenannten Thesaurierungsbegünstigung. Danach können bei bilanzierenden Unternehmen thesaurierte, das heißt einbehaltene und einer Rücklage zugeführte Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Die parallel anfallende Gewerbesteuer wird hierauf weiterhin angerechnet.



Der Nachversteuerungssatz beträgt 25 Prozent.

Dieses Verfahren hat jedoch den Nachteil, dass im Falle einer späteren Entnahme der thesaurierten Gewinne eine Nachversteuerung analog der Besteuerung von Dividenden bei Kapitalgesellschaften erfolgt. Hierdurch kann sich bei der späteren Entnahme insgesamt betrachtet eine höhere Steuerlast ergeben als bei „Regelbesteuerung“. Daher sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

LOHNSTEUER

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung. Es ist ein Lohnkonto zu führen. Die Lohnsteuer wird anhand der persönlichen Daten der Arbeitnehmer ermittelt. Die Daten sollen über das elektronische Verfahren ELSTAM abgerufen werden. Die Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt vorangemeldet werden. Die voraussichtliche Höhe der Jahressteuer entscheidet über den Anmeldezeitraum. Die für den ersten vollen Kalendermonat nach Gründung abzuführende Lohnsteuer ist auf den Jahresbetrag umzurechnen. Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (bis 5.000 Euro Jahreslohnsteuersumme das Kalendervierteljahr, bis 1.080 Euro das Kalenderjahr). Später ist das Vorjahr maßgebend. Die Anmeldung muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums erfolgen. Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Am Jahresende ist eine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen und elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. In Berlin beträgt der Kirchensteuersatz zurzeit 9 Prozent, der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der einbehaltenen Lohnsteuer des Arbeitnehmers wird sukzessive ab VZ 2021 abgeschafft.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Körperschaftssteuerpflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften. Besteuert wird der Gewinn. Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch den sogenannten Betriebsvermögensvergleich nach handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EStG und des Körperschaftssteuergesetzes (KStG). Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren Familienmitgliedern müssen einem Fremdvergleich standhalten, z. B. müssen Miet-, Pacht- oder Arbeitsverträge zu den unter fremden Dritten üblichen und nicht zu überhöhten oder zu niedrigen Konditionen abgeschlossen werden. Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen dem Teileinkünfteverfahren zu 60 Prozent, wenn sie im Betriebsvermögen gehalten werden, oder der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent, wenn sie im Privatvermögen des Anteilseigners gehalten werden.

Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Hinweis: Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) wird es Personenhandels- und



Partnerschaftsgesellschaften auf Antrag erstmals für VZ 2022 ermöglicht wie eine Kapitalgesellschaft, und ihren Gesellschaftern wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt zu werden.

BEISPIEL !

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) wird es Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften auf Antrag erstmals für VZ 2022 ermöglicht wie eine Kapitalgesellschaft, und ihren Gesellschaftern wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt zu werden.

GEWERBESTEUER

Gewerbsteuerpflicht und Bemessungsgrundlage

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Inland. Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Steuer-schuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Gesellschaft.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach EStG oder KStG ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Beispielsweise sind Zinsen und Leasingraten, die als Betriebsausgaben abgezogen wurden, z. T. wieder hinzuzurechnen.

Berechnung der Gewerbesteuer

Der Gewerbeertrag ist zunächst auf volle 100 Euro abzurunden und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um einen Freibetrag von 24.500 Euro zu kürzen. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keinen solchen Freibetrag. Als nächstes wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 Prozent multipliziert (§11 GwStG).

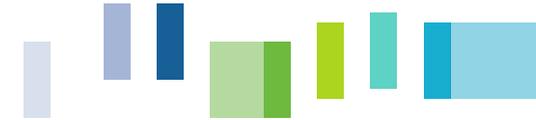
BEISPIEL !

Gewerbeertrag einer OHG	50.357 €
Abgerundet	50.300 €
Abzüglich Freibetrag	24.500 €
<hr/>	
Korrigierter Gewerbeertrag	25.800 €
davon 3,5 %	
<hr/>	
Steuermessbetrag	903 €

Der vom Finanzamt festgesetzte Steuermessbetrag wird sodann mit dem örtlichen Gemeinde-Hebesatz (seit 1999 in Berlin 410 Prozent) multipliziert.

Gewerbesteuerschuld

903 € Steuermessbetrag x
410 v. H. Hebesatz der Gemeinde = 3.702,3 €



Anrechnung der Gewerbesteuer

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 4,0-fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeiten. Die Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe.

Steuerlotse:

[ihk-berlin.de/
steuerlotse](http://ihk-berlin.de/steuerlotse)

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerpflicht und Steuersätze

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint. Der Regelsteuersatz beträgt 19 Prozent. Der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Produkte wie z. B. für Bücher oder für viele Lebensmittel, beträgt 7 Prozent. Der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Produkte wie z. B. für Bücher oder für viele Lebensmittel, beträgt 5 Prozent vom 01.07.2020 bis 31.12.2020, ab dem 01.01.2021 wieder 7 Prozent.

Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung Ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die entsteht, wenn Sie Waren oder andere Leistungen verkaufen.

*An das Finanzamt
müssen Sie nur die
Differenz zahlen
(§ 15 UStG).*

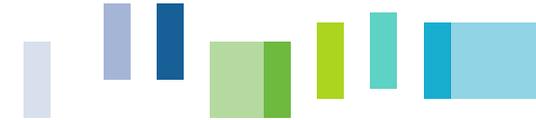
BEISPIEL

Sie kaufen Waren für 70.000 Euro zzgl. 13.300 Euro Vorsteuer und verkaufen sie für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer.

Lieferung zu 19 %	100.000 €
hierauf Umsatzsteuer	19.000 €
abzüglich abziehbare, von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuern	13.300 €
Umsatzsteuerschuld (an das Finanzamt zu zahlen)	5.700 €

Umsatzbesteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht als Normalfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte Soll-Besteuerung) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Im Extremfall kann es bei der Soll-Besteuerung zu Liquiditätsengpässen kommen. Deshalb kann das Finanzamt gestatten, die Steuer von vornherein nach den tatsächlich vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten („Ist-Besteuerung“) zu besteuern. Bei Freiberuflern und anderen von der Buchführungspflicht befreiten Unternehmen ist dies ohne weitere Voraussetzung möglich. Bei den übrigen Gewerbetreibenden kann eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Antrag dann gestattet werden,



wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz (Bruttoumsatz einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr der Betriebseröffnung 600.000 Euro. Für die nachfolgenden Kalenderjahre ist dann jeweils der Gesamtumsatz des Vorjahres maßgebend.

BEISPIEL !

**Betriebseröffnung am 1. April 2018 mit einer Umsatz-
erwartung von jährlich 200.000 Euro. Der tatsächliche
Gesamtumsatz beläuft sich in 2018 auf 170.000 Euro,
in 2019 auf 640.000 Euro .**

2018 und 2019: Ist-Besteuerung nach verein-
nahmen Entgelten möglich

2020: Soll-Besteuerung nach verein-
barten Entgelten, wenn die
Leistung erbracht wurde, weil
der Gesamtumsatz 2019 mehr
als 600.000 Euro beträgt

Umsatzsteuervoranmeldungen

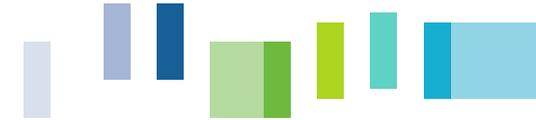
Die Umsatzsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. die zu zahlende Steuer muss vom Unternehmer selbst berechnet und an das Finanzamt abgeführt werden (§ 18 UStG). Unternehmensgründer, die ihre unternehmerische Betätigung neu aufnehmen, mussten bisher im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Im Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 gilt: Existenzgründer müssen die Voranmeldungen

vierteljährlich abgegeben werden, wenn die ermittelte Steuerlast bis max. 7.500 EUR pro Kalenderjahr beträgt, während hingegen bei einer errechneten Steuerlast von mehr als 7.500 EUR eine monatliche Abgabe der Voranmeldung zu erfolgen hat. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG (s. dazu S. 30 „Kleinunternehmerregelung“) sind grundsätzlich von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang.

Auf schriftlichen Antrag hin, kann die Voranmeldung in Papierform zur Vermeidung unbilliger Härten vom Finanzamt gestattet werden. Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge und bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

*Die Anmeldungen
sind grundsätzlich in
elektronischer Form
zu übermitteln.*



Dauerfristverlängerung

Bei der Umsatzsteuer besteht die Möglichkeit, dass Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Dies bedeutet, dass Ihnen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlungen um einen Monat verlängert wird. Dafür ist zur Sicherheit 1/11 der Vorjahresumsatzsteuerschuld zu zahlen. Auch in Neugründungsfällen kann eine Dauerfristverlängerung gewährt werden.

Ausstellen von Rechnungen

Ein Beispiel für eine Musterrechnung finden Sie im Anhang.

Für den Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur dann die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann.

Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben (§ 14 UStG):

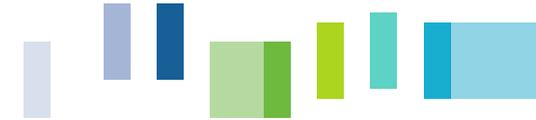
- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung

- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € brutto nicht übersteigen, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, folgende Angaben in der Rechnung zu machen (§ 33 UStDV):

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- den Steuersatz
- im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

Rechnungen sind 10 Jahre aufzuheben. Wird auf einer Rechnung ein Umsatzsteuerbetrag zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser Betrag von Ihnen geschuldet. Rechnungen können auch elektronisch erstellt werden, wenn der Empfänger einverstanden ist. Die Anforderungen der Finanzverwaltung sind dabei zu beachten.



Kleinunternehmerregelung

Bei Unternehmern, deren Umsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 22.000 Euro (Rechtslage bis 31.12.2019: 17.500 Euro) einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird von Gesetzes wegen keine Umsatzsteuer erhoben, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen (§ 19 UStG). Für die folgenden Jahre wird jeweils auf den tatsächlichen Umsatz des Vorjahres (maximal 22.000 Euro) abgestellt. Als zusätzliche Voraussetzung darf allerdings auch der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro nicht übersteigen. Dies ist ab dem Folgejahr zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können und keine Umsatzsteuer in Rechnungen offen ausweisen dürfen. Dies kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist.

Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet. In Rechnungen muss auf die Regelung hingewiesen werden.

BEISPIEL !

Vorausschätzung Gründungsjahr	10.000 €
Vorausschätzung Folgejahr	25.000 €
Tatsächlicher Umsatz im Gründungsjahr	22.500 €
Tatsächlicher Umsatz im Folgejahr	30.000 €

Die Kleinunternehmerregelung ist nur im Gründungsjahr anwendbar. Im Folgejahr gilt die Regelbesteuerung, weil der tatsächliche Umsatz des vorausgegangenen Jahres (= 22.500 Euro) die Grenze von 22.000 Euro überschritten hat.

ACHTUNG! Die Überschreitung der Umsatzgrenze müssen Sie selbst prüfen!

Warenverkehr/Dienstleistungen mit anderen EU-Mitgliedsstaaten

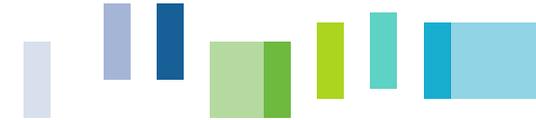
Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU-Mitgliedsstaaten zu liefern oder von dort Waren zu beziehen bzw. Dienstleistungen zu erbringen oder zu erhalten, wird Ihnen auf Antrag eine sogenannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt. Diese dient der Abwicklung und Kontrolle der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Handels. Die Nummer wird erteilt vom Bundeszentralamt für Steuern. In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerrechtlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben. Die Nummer kann auch online beantragt werden. Sie können die Erteilung einer USt-IdNr. bei dem für Sie zuständigen Finanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit beantragen.

Neuregelungen zum E-Commerce

[ihk-berlin.de/umsatzsteuer](https://www.ihk-berlin.de/umsatzsteuer)

oder Bundeszentralamt für Steuern

[ihk-berlin.de/BZSt-One-Stop-Shop](https://www.ihk-berlin.de/BZSt-One-Stop-Shop)



Das Finanzamt erledigt dann für Sie die Antragsabwicklung. Liefern Sie Waren oder bestimmte Dienstleistungen in andere EU-Mitgliedsstaaten, sind Sie verpflichtet eine sogenannte zusammenfassende Meldung (ZM) bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes (Kalendermonat/Kalendervierteljahr) auf elektronischem Weg an das BZSt zu übermitteln.

STEUERERKLÄRUNGEN

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres müssen die Einkommen- oder Körperschaftssteuererklärung und die Gewerbe- sowie Umsatzsteuererklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres beim jeweils zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Für die Einkommensteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Ihr Wohnsitz liegt (Wohnsitzfinanzamt). Liegt Ihr Betriebssitz in einem anderen Finanzamtsbezirk, müssen Sie eine Feststellungserklärung mit der Gewinnermittlung Ihres Unternehmens für Ihre Gewinneinkünfte aus diesem Unternehmen beim Betriebsfinanzamt abgeben.

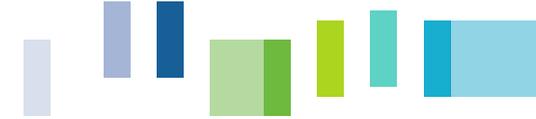
Für die Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen ansässig ist (Betriebsfinanzamt). Haben Sie einen Steuerberater, ist die Abgabefrist bis zum 28. Februar des Zweitjahres verlängert. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen vom Finanzamt verlängert werden. Grundsätzlich sind Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ausnahmen sind möglich.

STEUERBESCHEIDE

Die Steuern werden durch Steuerbescheide festgesetzt. Achten Sie auf die Zahlungsfristen des Finanzamts und auf die gegebenen Erläuterungen. Bei der Gewerbesteuer setzt das Betriebsfinanzamt in einem so genannten Grundlagenbescheid den Steuermessbetrag fest. Die Gemeinde berechnet dann unter Anwendung des Hebesatzes die Gewerbesteuer und setzt sie in einem eigenen Steuerbescheid fest. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde. Die Umsatzsteuererklärung fasst die abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen zusammen. Prüfen Sie die Steuerbescheide rechtzeitig. Legen Sie innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch beim Finanzamt ein, wenn Sie Fehler feststellen. Wenn Sie unsicher sind, legen Sie vorsorglich Einspruch ein. Begründungen können Sie nachreichen. Sie können den Einspruch jederzeit zurücknehmen. Wenn Sie die Frist verpassen, wird der Bescheid wirksam.

STEUERVORAUSZAHLUNGEN

Vierteljährlich müssen Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer und für die Gewerbesteuer entrichtet werden. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheide fest. Die Vorauszahlungen werden anhand der Vorjahressteuerschuld geschätzt. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit der festgesetzten Steuerschuld verrechnet. Der Restbetrag



ist innerhalb der im Steuerbescheid festgesetzten Frist zu zahlen. Stellen Sie sich daher darauf ein, dass Sie innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Steuerbescheids größere Beträge zahlen müssen. Denken Sie auch daran, dass die Vorauszahlungen des laufenden Jahres ebenfalls erhöht werden können. Schätzen Sie daher Ihre voraussichtliche Steuerbelastung im Voraus und sorgen Sie für ausreichende Liquidität. Wenn die Unternehmensentwicklung schlechter verläuft als im Vorjahr, können Sie jederzeit eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen. Es reicht ein formloser schriftlicher Antrag und eine Übersicht über die Umsatz-, Kosten- und Gewinnentwicklung zur Begründung.

- Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.
- Kapitalgesellschaften müssen die Körperschaftsteuervorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember leisten.
- Die Gewerbesteuervorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde abzuführen, in der der Betrieb ansässig ist.
- Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind bis zum 10. Tag nach dem Voranmeldungszeitraum zu zahlen.
- Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren können keine Säumniszuschläge aufgrund verspäteter Zahlung entstehen.



Buchführung und Gewinnermittlung

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung)
- Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung

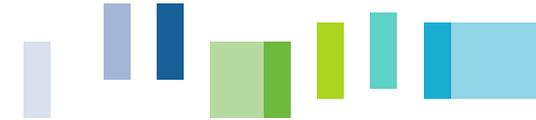
Die Bilanzierung ist die aufwendigere und betriebswirtschaftlich genauere Methode zur Ermittlung des betrieblichen Erfolges. Eine Verpflichtung zur Bilanzierung besteht nur bei Gewerbetreibenden, die bereits nach anderen Vorschriften bilanzieren müssen. Hierzu gehören in erster Linie die Bilanzierungsvorschriften des HGB für Kaufleute (eingetragene Kaufleute, OHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG). Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung müssen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Allen anderen Gewerbetreibenden und Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. In Folgejahren kann das Finanzamt bei Gewerbetreibenden eine Buchführungspflicht und

damit auch die Pflicht zur Bilanzierung mit Wirkung für die Zukunft anordnen, wenn der Umsatz 600.000€ oder der Gewinn 60.000€ jährlich übersteigt. Liegen Ihre Gewinn- und Umsatzerwartungen von vornherein über diesen Grenzen, sollten Sie aus Vereinfachungsgründen gleich ab dem Gründungsjahr die Bilanzierung wählen. Freiberufler und „kleine“ Gewerbetreibende sind folglich die typischen Anwender der Einnahmenüberschussrechnung. Der Gewinn ermittelt sich nach dieser Methode wie folgt:

**Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben
= Überschuss (Gewinn oder Verlust)**

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben wird. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristigen Anlagegüter (z. B. Ladeneinrichtung, Betriebs-Pkw). Die Anschaffungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind



Buchführungsunterlagen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

auf die Gesamtnutzungsdauer zu verteilen und in jährlichen Abschreibungen als Betriebsausgabe abziehbar. Dafür ist ein Anlagenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) zu führen. Die EÜR ist nach Vorgabe zu erstellen und elektronisch zu übermitteln.

Gründungsaufwendungen

Bei der Gründung eines Betriebs entstehen in der Regel noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Kosten. Diese Kosten können bei der Ermittlung des ertragssteuerlichen Gewinns als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind. Es kommt hier alleine auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer GmbH zu beachten. Die Gründung einer GmbH vollzieht sich in drei Schritten:

- **Vorgründungsgesellschaft**
(regelmäßig BGB-Gesellschaft, bis Abschluss des Gesellschaftsvertrages)
- **Vorgesellschaft**
(ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages)
- **GmbH** (ab Eintragung ins Handelsregister). Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertragssteuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt.

Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft, nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Hierfür ist eine entsprechende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag erforderlich. Ansonsten sind die Gründungskosten im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gründungsgesellschaftern zu berücksichtigen.

Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und GmbH dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin aufgetreten ist. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorgesellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Weitere steuerliche und rechtliche Informationen erhalten Sie bei den StarterCentern Ihrer Industrie- und Handelskammer. Rufen Sie einfach an!



Alle Gesetze finden Sie im Internet unter
bundesrecht.juris.de



MUSTERRECHNUNG

Christine Meyer – Computer-Fachhandel

Luisenstraße 65 | 13134 Musterstadt | Tel.: 030 457357 52 | Fax: 030 457357 38

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

Fortlaufende Rechnungsnummer

Kunden-Nr. 721589
 Lieferschrein-Nr. 5793
 Rechnungs-Nr. 697812546
 Datum 03.12.2018

Ausstellungsdatum

Frau
 Lieschen Müller
 Hauptstraße 1
 133463 Musterstadt

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Zeitpunkt der Lieferung/sonstige Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts

Entgelt für die Lieferung / sonstige Leistung aufgeschlüsselt nach Steuersätzen

RECHNUNG

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende, 26.11.2018 gelieferte Position:

Beschreibung der Lieferung / sonstigen Leistung (Art und Menge bzw. Umfang)

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis	USt.
2	Tintenstrahldrucker	59,00 €	118,00 €	19 %
1	100 x 700 MB Qualitätsrohlinge	24,95 €	24,95 €	19%
1	Wandkarte	19,99 €	19,99 €	7%
<i>Zwischensumme</i>			162,94 €	
zzgl. 19% Umsatzsteuer			25,16 €	
zzgl. 7% Umsatzsteuer			1,40 €	
Endsumme			191,50 €	

Steuersätze und auf das Entgelt entfallende Steuerbeträge

w auf im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

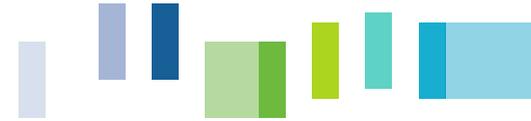
Zahlbar innerhalb von 30 Tagen, 4% Skonto bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen.

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

Ust-IdNr. DE 98767524 | Bankverbindung: xyz Bank x-Stadt |
 IBAN: DE85 2003 4050 1634 8594 88

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
e. K.	eingetragener Kaufmann bzw. -frau
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbsteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
OHG	Offene Handelsgesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)



Mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers:
IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen

www.ihk-hessen.de

Herausgeber

IHK Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin
Telefon +49 30 31510-0
www.ihk-berlin.de

Bildnachweise

Titel: © PeopleImages – iStockphoto.com | S.6: © Pinkypills – iStockphoto.com | S.8: © jacoblund – iStockphoto.com | S.18: © svetikd – iStockphoto.com | S.36: © Sutad Watthana-kul – iStockphoto.com

Lektorat

Berit Sörensen
berit.soerensen@gmx.net

Stand

September 2021

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin | Telefon: +49 30 31510-0 | www.ihk-berlin.de